

Bundesbeschluss über drei Instrumente der Internationalen Arbeitsorganisation

vom 9. März 2000

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. September 1999²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die nachstehenden, an der 61., der 85. und der 87. Tagung der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Instrumente werden genehmigt:

- a. Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen, 1976³;
- b. Urkunde zur Abänderung der Verfassung der IAO zur Ermächtigung der Internationalen Arbeitskonferenz, gegenstandslos gewordene Übereinkommen aufzuheben, 1997³;
- c. Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, diese Instrumente zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

Ständerat, 16. Dezember 1999

Der Präsident: Schmid Carlo
Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 9. März 2000

Der Präsident: Seiler
Der Protokollführer: Anliker

¹ SR 101

² BBl 2000 330

³ In der Amtlichen Sammlung noch nicht veröffentlicht.